



Inhaltsverzeichnis

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1	Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen am 13. Mai 2012 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

Herausgeber:

STADT BECKUM
DER BÜRGERMEISTER
Fachdienst Zentrale Dienste und Controlling
Postfach 18 63
59248 Beckum

Telefon: 02521 29-0
Fax: 02521 2955-199
E-Mail: stadt@beckum.de
Internet: www.beckum.de

Das Amtsblatt der Stadt Beckum erscheint nach Bedarf, in der Regel jeweils mittwochs. Es liegt an der Information des Rathauses Beckum und in den Bürgerbüros in Beckum und Neubeckum zur kostenlosen Mitnahme aus.

Darüber hinaus können Sie das Amtsblatt im Internet abrufen oder im Abonnement beziehen.

Abonnementbestellungen:

Jahresabonnements können Sie zum Bezugspreis von 60,00 €, Einzelexemplare zum Bezugspreis von 1,00 € bestellen (Telefon 02521 29-113).

Newsletter:

Unter stadt@beckum.de können Sie einen kostenlosen Newsletter beantragen.
Das Amtsblatt wird Ihnen dann als pdf-Datei per E-Mail zugeschickt.

Lfd. Nr. 1**Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen am 13. Mai 2012****Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen**

Für die am 13. Mai 2012 in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr stattfindende Landtagswahl wurde das Wählerverzeichnis für die Stadt Beckum erstellt. Es wurden alle am 8. April 2012 in Beckum gemeldeten Wahlberechtigten eingetragen.

1. Das Wählerverzeichnis der Stadt Beckum kann **vom 23. bis 27. April 2012** zu folgenden Zeiten von den Wahlberechtigten in den Bürgerbüros der Stadt Beckum eingesehen werden.

	Rathaus Beckum	Rathaus Neubeckum
Montag	08:00 bis 13.00 Uhr	08:00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	08:00 bis 16.30 Uhr	geschlossen
Mittwoch	08:00 bis 13:00 Uhr	geschlossen
Donnerstag	08:00 bis 18:00 Uhr	08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr
Freitag	07:00 bis 12:00 Uhr	08:00 bis 12:00 Uhr

Die Wahlberechtigten können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüft werden soll, sind vorab Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Die Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach § 34 Absatz 6 Meldegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen eingetragen ist, dürfen nicht überprüft werden.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann **vom 23. bis 27. April 2012 Einspruch** gegen das Wählerverzeichnis erheben. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift beim Bürgermeister erhoben werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
3. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum **22. April 2012** ihre Wahlbenachrichtigung.

Mit der Versendung der Wahlbenachrichtigungen durch die Deutsche Post AG wird am 17./18. April 2012 begonnen. Die Benachrichtigungen werden auch bei vorliegenden Nachsendeaufträgen nicht nachgeschickt.

Wer bis zum 22. April 2012 keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, sollte sich kurzfristig in den Bürgerbüros erkundigen, ob sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind. Sollte kein Eintrag vorliegen, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis erhoben werden, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen wurden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe im **Wahlkreis Nr. 87 – Warendorf II** (Gemeinden Ahlen, Beckum, Drensteinfurt, Sendenhorst und Wadersloh) in einem beliebigen Stimmbezirk im Wahlkreis oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag:

5.1 in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,

5.2 nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,

- a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Einspruchsfrist laut Absatz 2 versäumt haben,
- b) wenn sie aus einem nicht selbst zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen wurden,

- c) wenn die Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist laut Absatz 2 entstanden ist oder sich herausstellt,
- d) wenn das Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine und die Briefwahlunterlagen können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten ab sofort **bis zum 10. Mai 2012, 23:00 Uhr online unter www.beckum.de** beantragt werden.

Sie können den Antrag auch persönlich oder schriftlich in den Bürgerbüros der Stadt stellen. Für die schriftliche Beantragung nutzen Sie bitte die Rückseite der Wahlbenachrichtigungskarte. Ihr Antrag muss in einem frankierten Umschlag an die Stadt Beckum geschickt werden.

Eine telefonische Beantragung ist nicht zulässig!

Da die Stimmzettel aufgrund der verkürzten Wahlvorschlagstermine frühestens am 17. April und spätestens am 22. April 2012 in den Bürgerbüros vorliegen werden, können Sie erst bei Vorliegen der Stimmzettel direkt in den Bürgerbüros wählen und die Versendung der Briefwahlunterlagen kann erst bei Vorliegen der Stimmzettel erfolgen.

Für die Wahl im Bürgerbüro bringen Sie bitte Ihre Wahlbenachrichtigung mit. Sie können aber auch bei Verlust der Karte wählen.

Die Direktwahl ist in den Bürgerbüros im Rahmen der Öffnungszeiten bis zum **11. Mai 2012, 18:00 Uhr**, in Neubeckum am 11. Mai 2012 bis **12:00 Uhr**, möglich.

Am Tag vor der Wahl ist keine „Briefwahl“ mehr möglich!

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Behinderte Wahlberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. So genannte „Generalvollmachten“ sind nicht zulässig.

Blinde und sehbehinderte Menschen können kostenlose Wahlhilfe unter 01805 666 456 (0,14 €/Min. aus dem Festnetz) bei den Blinden- und Sehbehindertenvereinen in NRW anfordern.

Im Falle einer nachweislich plötzlichen Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag im Rathaus Beckum noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Wahlberechtigten, die glaubhaft versichern können, dass ihnen der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann bis zum 12. Mai 2012, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt!

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Abschnitt 5.2 Buchstaben a bis d angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, im Rathaus Beckum stellen.

6. Mit dem Wahlschein erhalten die Wahlberechtigten

- einen amtlichen Stimmzettel für den Wahlkreis Nummer 87 – Warendorf II,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung des Wahlscheines und der Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Abholung der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt Beckum vor Aushändigung der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

7. Wer durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und Tages,
- steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen roten Wahlbriefumschlag,
- verschließt den Wahlbriefumschlag und
- übersendet den Wahlbrief an den Bürgermeister.

Der Stimmzettel ist unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Stimmzettelumschlag zu legen. Haben Wählerinnen oder Wähler den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese auf dem Wahlschein durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin/des Wählers gekennzeichnet hat; die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Bei der Briefwahl muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Bürgermeister der Stadt Beckum abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versandungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Er kann auch in den Bürgerbüros der Stadt Beckum abgegeben oder in den Hausbriefkasten der Stadt Beckum eingeworfen werden.

Nach Eingang bei der Stadt Beckum darf der Wahlbrief nicht mehr zurückgegeben werden.

Beckum, den 10. April 2012

gezeichnet

Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister